

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Strukturwandels
im ehemaligen Braunkohlerevier Helmstedt
(Strukturhilfen Helmstedt)**

Erl. d. MW v. 30. 11. 2023 — 35-46105 —

— VORIS 28010 —

Bezug: Erl. d. MW v. 15. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1271)
— VORIS 28010 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) — im Folgenden: AGVO — in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer dieser beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnungen nach den Nummern 1.2 bis 1.8 der Anlage erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauern der in der Anlage dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.“

2. Der Nummer 8.2 wird die folgende Nummer 8.2.1 angefügt:

„8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2027.“

3. Die Nummer 1.1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„1.1 AGVO.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
den Landkreis Helmstedt
das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 981

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs
LNG Schiffsanleger Voslapper Groden Nord 2**

Bek. d. MW v. 6. 12. 2023 — 30401-01010705 —

Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) in der gültigen Fassung, i. V. m. § 2 Ziffer 1 NHafenO vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88) in der gültigen Fassung, werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen der FSRU Wilhelmshaven GmbH hiermit wie folgt festgelegt:

Umschlagbrücke mit Anleger (Inselanleger):

Im Bereich des Anlegers wird die Wasserfläche parallel zur Hauptachse des Bauwerkes (direkte Verbindungslinie zwischen dem nördlichen Vertäudalben (MD1) und dem südlichen Vertäudalben (MD6) im Osten in einem Abstand von 200 m und im Westen in einem Abstand von 80 m begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der der östlichen und westlichen Begrenzung in einem Abstand von 50 m bezogen auf den Dalben MD1 in einer entsprechenden nördlichen Verlängerung der Hauptachse des Bauwerkes gebildet. Die südliche Grenze wird durch die Verbindung der östlichen und westlichen Begrenzung in einem Abstand von 80 m bezogen auf den Dalben MD6 in einer entsprechenden südlichen Verlängerung der Hauptachse des Bauwerkes gebildet.

Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte **(Anlage)** erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter Absatz 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Bauen und Digitalisierung- Hafensbehörde, Dienststelle Oldenburg, Hindenburgstraße 26—30, 26122 Oldenburg zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus.

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 981

**Die Anlage ist auf den Seiten 982/983
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von lokalen Frequenznutzungen
(Campusnetzen) im Land Niedersachsen
(Campusnetz-Richtlinie)**

Erl. d. MW v. 6. 12. 2023 — DIG-30740/Mobilfunk —

— VORIS 20500 —

Bezug: Erl. v. 24. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 521)
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 6. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 1.4 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 981